

II-10226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5087/J

1990 -03- 05

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Probst
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pensionsauszahlung

Die einzelnen Pensionsversicherungsträger zahlen jedes Monat beträchtliche Summen an Pensionen aus. Gemäß § 104 Abs. 2 ASVG sollen Pensionen monatlich im vorhinein bezahlt werden, soweit die Versicherungsträger die Auszahlung nicht auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegt haben.

Für den betroffenen Pensionisten nicht immer verständlich, aber auf Grund organisatorischer Zwänge notwendig, haben sich die Sozialversicherungsträger auf bestimmte unterschiedliche Auszahlungstermine geeinigt. Gemäß § 80 Abs. 3 wird jedoch der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung monatlich im vorhinein entrichtet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Auf welche Tage haben derzeit die einzelnen Versicherungsträger jeweils die Auszahlung der Pensionen gemäß § 104 Abs. 2 ASVG verlegt?
2. Wann wird jeweils der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung an die einzelnen Pensionsversicherungsträger überwiesen?
3. Wem kommt der Zinsgewinn aus der Zeitspanne zwischen Überweisung und Weiterleitung an die Pensionisten zugute?